



SWISS SQUASH

COVID19-SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

Version 13 / 08.09.2021

EINLEITUNG

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen.

Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
3. Contact Tracing.
Containment-Massnahmen gemäss den Vorgaben des BAG.
3. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Auf der Basis dieser Gesamtsicht hat der Bundesrat entschieden, ab Montag, 13. September 2021 die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren auszuweiten.

- Zertifikatspflicht für Innenräume
- Auch bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings, wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt.

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Es gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben.

- An Veranstaltungen (z.B. Squash Turnier) in Innenräumen gilt ebenfalls eine Zertifikatspflicht.

Die ausgedehnte Zertifikatspflicht ist bis am 24. Januar 2022 befristet. Der Bundesrat kann die Massnahme auch früher wieder aufheben, sollte sich die Situation in den Spitälern entspannen.

Als gesetzliche Grundlagen gelten die COVID-19 Verordnung 2 (818.101.24), das Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

SINN UND ZWECK DES SCHUTZKONZEPT VON SWISS SQUASH

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben erfüllt sein müssen, damit die Sportart Squash ausgeübt werden kann.

Die Vorgaben richten sich an die Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Sportart Squash, so wie auch an die Breiten-, Leistungs-/Spitzensportler/-innen.

Die Vorgaben dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die umgesetzt werden müssen. Diese Vorgaben und Anweisungen basierend auf den behördlichen Anforderungen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Spieler/-innen, Trainer und in Betrieben Tätige, wie auch die allgemeine Bevölkerung werden vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus geschützt.

Für Clubs, Centers, Trainer und Squash-Spieler*innen bestehen verbindliche Regelungen. Squashtrainer können ihrem Beruf nachgehen.

VERANTWORTLICHKEIT

Swiss Squash Swiss Squash gibt die zu treffenden Massnahmen vor. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen. Aus diesem Grund hat jeder Club/Center einen Covid-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben zu benennen und diesen Swiss Squash zu melden.

Swiss Squash erachtet dieses Dokument für alle Club- / Centermitglieder von Swiss Squash, für Squashtrainer wie auch für Squash-Spieler*innen als verbindlich.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene.
- besonders gefährdete Personen schützen.
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden.

Zusätzlich empfiehlt Swiss Squash das Tragen von Schutzmasken.

Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

1. GRUNDREGELN FÜR ALLE BETEILIGTEN

Die Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen, wie auch die Squash-Spieler/-innen müssen sicherstellen, dass die nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden.

1.1 RISIKOBEURTEILUNG UND TRIAGE

Spieler*innen, Coaches oder Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen melden dies dem Center, damit alle die zeitgleich mit der betroffenen Person im Center waren darüber informiert werden können und zu einer Isolation gebeten werden können.

1.2 HÄNDEHYGIENE

Squash-Spieler*innen, Trainer und in Betrieben Tätige reinigen sich regelmässig die Hände.

Zu diesem Zweck haben die Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen folgende Massnahmen umzusetzen:

- Aufstellen von Händehygienestationen:
Squash-Spieler*innen, Trainer und in Betrieben Tätige müssen sich bei Betreten des Squashcenters, die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Trainer und in Betrieben Tätige müssen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Trainingsstunden, Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. Wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft, bzw. Squash-Spieler*innen angefasst werden können.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

2. REGELN FÜR BETREIBER VON EINRICHTUNGEN

2.1 Registrierung der Spielerinnen und Spieler

Die Rückverfolgung der Spielerinnen und Spieler, welche einen Court gebucht haben muss gewährleistet sein. Bei der Registrierung der Squash-Spieler*innen sind die Vorgaben für den Datenschutz zu beachten.

2.2 Anzahl Personen begrenzen

Die Betreiber von Einrichtungen stellen folgendes sicher:

- nur Personen ins Center lassen, welche einen Squashcourt gebucht haben.
- Warteschlangen werden ins Freie verlagert.
- falls im Center gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden eingerichtet ist.

2.3 BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Zudem sind Kranke im Unternehmen umgehend nach Hause zu schicken und anzuweisen, die Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen.

2.4 SPORTSHOP

Der Sportshop darf geöffnet sein

2.5 RESTAURANT / CLUBHAUS

Keine Beschränkung der Anzahl Gäste pro Tisch in Restaurants.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

2.6 REINIGUNG

Allgemeine Grundsätze

Die Betreiber von Einrichtungen stellen die bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, wie auch die korrekte Entsorgung von Abfällen sicher.

WC-Anlagen

Die Betreiber von Einrichtungen stellen die regelmässige Reinigung der WC-Anlagen sicher.

Abfall

Die Betreiber von Einrichtungen setzen folgende Massnahmen um:

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern.
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

2.7 INFORMATION

Information der Mitarbeitenden, der Spieler*innen und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Information der Kundschaft

Die Betreiber von Einrichtungen setzen folgende Massnahmen um:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Aushang und Auskunft über die in dieser Verordnung festgehaltenen Schutzmassnahmen.
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird.
- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

Information der Mitarbeitenden

Die Betreiber von Einrichtungen informieren als besonders gefährdete Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.

2.8 KONTROLLFUNKTION

Die Betreiber von Einrichtungen kontrollieren, dass die Schutzmassnahmen effizient umgesetzt werden.

Beispiele für Massnahmen zur Kontrolle:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

3. REGELN FÜR SQUASH SPIELER*INNEN

Mit der gebuchten und bestätigten Platzreservation akzeptiert die Spielerin, der Spieler folgende Vorgaben:

- Die Hygienemassnahmen müssen eingehalten werden.
- Spielzeiten müssen vorgängig reserviert und bestätigt sein.
- Squash-Spieler*innen bezahlen wenn immer möglich bargeldlos.
- Auf das traditionelle „Shake-Hands“ ist zu verzichten.
- An-&Abreise: Empfohlen zu Fuss, Velo oder Auto, bitte den ÖV wenn möglich meiden.

4. REGELN FÜR SQUASHUNTERRICHTENDE

Privattrainings und Unterricht sind für alle Personengruppen mit einem Covid-Zertifikat erlaubt.

5. REGELN FÜR LEISTUNGS-/SPITZENSSPORT

Sportaktivitäten sind erlaubt.

6. REGELN FÜR DEN SPIELBETRIEB IM BREITENSSPORT

Sportaktivitäten sind erlaubt.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

7. REGELN FÜR DEN MEISTERSCHAFTSBETRIEB (INTERLUB UND FIRMENSPOORT)

7.1 ÜBERSICHT MEISTERSCHAFTSBETRIEB

Liga	Status
NLA	Der Meisterschaftsbetrieb ist in allen Ligen erlaubt.
NLB	
Super Ligue	
1. Liga	
2. Liga	
3. Liga	
Firmensport	



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

7.2 SCHUTZKONZEPT FÜR DEN MEISTERSCHAFTSBETRIEB

7.2.1 GRUNDSÄTZE / GEMEINSAMES VERSTÄNDNIS

Um das «Contact Tracing» zu vereinfachen, führt die/der Corona-Beauftragte der Heimmannschaft für alle Personen eine Präsenzliste. Alternativ kann die Onlinelösung für das Kontakt Tracing der Firma Visual Fantastix AG eingesetzt werden.

7.2.2 PERSONENKREISE

Dieses Schutzkonzept inkludiert folgenden Personenkreis:

- Spieler*innen beider Teams
- Trainer*in & Staff beider Teams
- Schiedsrichter

7.2.3 COVID-19-BEAUFTRAGTER

Die Heimmannschaft stellt den Covid-19-Beauftragten, welcher die Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes trägt und als Kontaktperson gegenüber den Personenkreisen und Swiss Squash agiert.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

7.2.4 TESTING

Es gelten die Vorgaben bezüglich der Zertifikatspflicht.

7.2.5 NUR SYMPTOMFREI AN DIE WETTKÄMPFE

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **nicht** an Spielen teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Typische COVID-19 Krankheitssymptome sind:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber (37.5), Fiebergefühl
- Muskelschmerzen (nicht durch Sport verursacht)
- Plötzlicher Verlust des Geruchs und/oder Geschmackssinns

Seltener:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Anmerkung

Bei Covid-bedingten Ausfällen von Spieler*innen, kann die Begegnung in Absprache mit dem Gegner verschoben werden. Wenn der Gegner mit der Verschiebung nicht einverstanden ist, setzt Swiss einen neuen Termin an.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

7.2.6 AN- UND ABREISE

- Die Anreise soll individuell, mit dem ÖV (Maskenpflicht) oder eigenen Transportmitteln erfolgen (mit mehr als einer Person im PW, empfehlen wir eine Maske zu tragen).
- Bei Anreise per Team Bus ist das konsequente Tragen der Maske empfohlen.
- Es ist eine Präsenzliste in allen Transportmitteln zu führen.
- Auf ausreichende Desinfektion der Busse vor Einsteigen des Teams muss geachtet werden.

7.2.7 BEGRÜSSUNG

Es wird auf Körperkontakt, wie auch auf das Shakehands verzichtet. Dies gilt vor und nach dem Spiel mit dem Gegner und dem Schiedsrichter.

7.2.8 GARDEROBEN / DUSCHEN / TOILETTEN

Die Nutzung von Garderoben, Duschen und Toiletten erfolgt gemäss des Schutzkonzept des Anlagebetreibers.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

7.2.9 POSITIVER FALL (MEDIZINISCH BESTÄTIGT)

1. Falls die Corona-Beauftragte oder der Corona-Beauftragte einer Veranstaltung von einem positiven (medizinisch bestätigt!) Coronafall in Kenntnis gesetzt wird, muss Swiss Squash informiert werden.
2. Da die Zuständigkeit der Isolations- und Quarantänemassnahmen bei den Kantonen liegt, informiert Swiss Squash den kantonsärztlichen Dienst.
3. Der kantonsärztliche Dienst legt die Isolations- und Quarantänemassnahmen fest.
4. Swiss Squash informiert die Corona-Beauftragten der Clubs und den Betreiber der Anlage über den Entscheid des kantonsärztlichen Dienstes.
5. Die Clubs informieren ihre Spieler*innen.
6. Die Spieler*innen informieren ihr persönliches Umfeld.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

8. REGELN FÜR DEN TURNIERBETRIEB

8.1 ÜBERSICHT TURNIERBETRIEB

Turnier	Status
A-Turniere	Der Turnierbetrieb ist erlaubt. Für Veranstaltungen gelten die Vorgaben des BAG, inkl. der Zertifikatspflicht.
Lizenzturniere (ohne A-Turniere)	
Racket-Nights	
Plauschturniere	
Junioren-Turniere	



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

8.2 SCHUTZKONZEPT FÜR TURNIERBETRIEB

8.2.1 GRUNDSÄTZE / GEMEINSAMES VERSTÄNDNIS

Um das «Contact Tracing» zu vereinfachen, führt die/der Corona-Beauftragte für alle Personen eine Präsenzliste. Alternativ kann die Onlinelösung für das Kontakt Tracing der Firma Visual Fantastix AG eingesetzt werden.

8.2.2 PERSONENKREISE

Dieses Schutzkonzept inkludiert folgenden Personenkreis:

- Spieler
- Trainer & Staff
- Schiedsrichter

8.2.3 COVID-19-BEAUFTRAGTER

Der Turnierveranstalter stellt den Covid-19-Beauftragten, welcher die Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes trägt und als Kontaktperson gegenüber den Personenkreisen und Swiss Squash agiert.

Bei Turnieren für nationale Meisterschaften, Playoffs und den SQUASH IT, der offiziellen Junioren-Turnierserie von Swiss Squash, stellt Swiss Squash den Covid-19-Beauftragten zur Verfügung.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

8.2.4 NUR SYMPTOMFREI AN DIE WETTKÄMPFE

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **nicht** an Spielen teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Typische COVID-19 Krankheitssymptome sind:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber (37.5), Fiebergefühl
- Muskelschmerzen (nicht durch Sport verursacht)
- Plötzlicher Verlust des Geruchs und/oder Geschmackssinns

Seltener:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

8.2.5 AN- UND ABREISE

Die Anreise soll individuell, mit dem ÖV (Maskenpflicht) oder eigenen Transportmitteln erfolgen (mit mehr als einer Person im PW, empfehlen wir eine Maske zu tragen).

8.2.6 BEGRÜSSUNG

Es wird auf Körperkontakt, wie auch auf das Shakehands verzichtet. Dies gilt vor und nach dem Spiel mit dem Gegner und dem Schiedsrichter.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

8.2.7 GARDEROBEN / DUSCHEN / TOILETTEN

Die Nutzung von Garderoben, Duschen und Toiletten erfolgt gemäss des Schutzkonzept des Anlagebetreibers.

8.2.8 POSITIVER FALL (MEDIZINISCH BESTÄTIGT)

7. Falls die Corona-Beauftragte oder der Corona-Beauftragte einer Veranstaltung von einem positiven (medizinisch bestätigt!) Coronafall in Kenntnis gesetzt wird, muss Swiss Squash informiert werden.
8. Da die Zuständigkeit der Isolations- und Quarantänemassnahmen bei den Kantonen liegt, informiert Swiss Squash den kantonsärztlichen Dienst.
9. Der kantonsärztliche Dienst legt die Isolations- und Quarantänemassnahmen fest.
10. Swiss Squash informiert die Corona-Beauftragten der Clubs und den Betreiber der Anlage über den Entscheid des kantonsärztlichen Dienstes.
11. Die Clubs informieren ihre Spieler*innen.
12. Die Spieler*innen informieren ihr persönliches Umfeld.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

9. REGELN FÜR DEN TRAININGSBETRIEB

9.1 BERECHTIGTE PERSONENGRUPPEN

Privattrainings und Unterricht sind für alle Personengruppen mit einem Covid-Zertifikat erlaubt.

9.2 RISCOBEURTILUNG UND TRIAGE

Damit die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist, ist die schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden eine Grundvoraussetzung, dass das Training durchgeführt werden kann.

Squash-Spieler*innen und Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

9.3 ANREISE UND ABREISE ZUM TRAININGSOERT

Empfohlen ist die Anreise zu Fuss, mit dem Velo oder Auto, bitte den ÖV wenn möglich meiden.

9.4 TRAININGSFORMEN

Alle Trainingsformen sind ohne Einschränkungen erlaubt.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

10. VERANTWORTLICHKEIT DER UMSETZUNG

Swiss Squash kann die Massnahmen und Vorgaben nur empfehlen. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Verantwortlichen in den Squashvereinen, beim Trainer, beim Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen. Aus diesem Grund hat jeder Club/Center einen Covid-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben zu benennen und diesen Swiss Squash zu melden.

Swiss Squash erachtet dieses Dokument für alle Club- / Centermitglieder von Swiss Squash, Squashtrainer und Squash-Spieler*innen als verbindlich an.

11. KOMMUNIKATION DES SCHUTZKONZEPTES

Kommunikationsplan für das Schutzkonzept-COVID-19 Squash

WAS?	Kanal	Datum
http://www.squashtraining.ch	Website	30.04.2020
Aufschaltung www.squash.ch	Website	30.04.2020
Information der Regionalverbände	Direct Mailing	30.04.2020
Information der Leistungszentren	Direct Mailing	30.04.2020
Information Club und Center	Direct Mailing	30.04.2020
Information Trainer	Newsletter	30.04.2020
Information Turnierveranstalter	Newsletter	30.04.2020
Information Spielerinnen / Spieler	Newsletter	30.04.2020
Updates	Website / Newsletter	Nach Bedarf



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

12. GÜLTIGKEIT

Die 1. Version des vorliegende Schutzkonzept wurde am 23. April 2020 erstellt.

Das Konzept wird laufend an die Vorgaben von Bund angepasst.
Anpassungen werden in Versionen publiziert.

Das Schutzkonzept Covid-19, vom 08. September 2021, Version 13 gilt ab sofort.

Adetswil, 08. September 2021

Swiss Squash
Ernst Roth
Präsident